gültig ab dem 01.01.2023

1. Entgelte für die Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung ¹

Jahresleistungspreissystem	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Netznutzungsentgelt Niederspannung	60,00	6,84
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,50
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen	12,00	2,50
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. Elektromobile)	12,00	2,50

Bei einer gemeinsamen Messung von Stromentnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung und Elektro-Speicherheizungen wird ein Grundpreis in Höhe von 60,00 € / Jahr veranschlagt. Für Tagnachladung auf Kundenwunsch gelten die regulären Netznutzungsentgelte.

2. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung ^{1,2}

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h / Jahr		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h / Jahr	
Jahresleistungspreissystem	Leistungspreis € / kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	10,65	4,02	84,71	1,06
Mittelspannung	11,31	4,37	70,39	2,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung	14,60	4,91	75,44	2,47
Niederspannung	30,87	5,10	57,37	4,04

3. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung ^{1,2}

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis € / kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	14,12	1,06
Mittelspannung	11,73	2,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung	12,57	2,47
Niederspannung	9,56	4,04

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzt hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten wir alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netznutzer, der sich für den Wechsel in oder aus dem Monatsleistungspreis entscheidet, muss uns diese verbindliche Entscheidung bis spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahres) mitteilen.

Stand: 06/2023



4. Entgelte für Blindarbeit mit 1/4-h-Leistungsmessung ^{1,2}

Jahresleistungspreissystem	Arbeitspreis ct / kvarh
Alle Spannungsebenen	0,92

 $Bei\ einem\ Leistungsfaktor\ cos\ phi \ge 0.9\ f\"ur\ die\ Anschlussnutzung\ wird\ Blindarbeit\ abgerechnet,\ wenn\ der\ Anteil\ der\ Blindarbeit\ mehr\ als\ 50\ \%\ an\ der\ entnommen\ Wirkarbeit\ betr\"agt.$

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

ohne 1/4-h-Leistungsmessung ^a	Messstellen- betrieb € / Jahr
Eintarifzähler	11,50
Zweitarifzähler	16,00
EDL 21 Zähler	11,50
Einrichtungszähler (ohne Rücklaufsperre)	11,50
Zweirichtungszähler (Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung)	11,50
Wandlersatz	18,00
Schaltgerät / Tarifschaltung / Rundsteuerempfänger	12,00
mit 1/4-h-Leistungsmessung	Messstellen- betrieb € / Jahr
Mittelspannung einschl. Umsp. Hoch- / Mittelspannung (Ein- bzw. Zweirichtungszähler)	332,00
Wandlersatz - Mittelspannung	78,00
Niederspannung einschl. Umsp. Mittel- / Niederspannung (Ein- bzw. Zweirichtungszähler)	292,00
Wandlersatz - Niederspannung	18,00
Telekommunikationseinrichtung	60,00

a Die Preise verstehen sich bei Wahl des Jahreszykluses. Ist ein anderer Zyklus gewünscht bzw. erforderlich, sind 19,00 € je weitere Ablesung zu entrichten.

Stand: 06/2023

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

gültig ab dem 01.01.2023



6. Mehrkosten aus gesetzlichen Aufschlägen und Umlagen b

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	0,357
Letztverbraucher die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 und 64 EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständiger Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Sonderumlagen gemäß KWKG 2017 gelten bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG 2017, bei Stromspeichern nach § 27b KWKG 2017 und bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG 2017.	
	ct / kWh
Offshore-Netzumlage	

Letztverbraucher die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 und 64 EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Sonderumlagen gemäß KWKG 2017 gelten bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG 2017, bei Stromspeichern nach § 27b KWKG 2017 und bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG 2017.

§19 StromNEV-Umlage	
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,417
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge	0,050
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge °	0,025

Abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	

b Weitere Ausführungen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Stand: 06/2023

c Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

gültig ab dem 01.01.2023



7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und wird in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet.	Konzessions- abgabe ct / kWh
Entnahmen ≤ 30 kW und / oder 30.000 kWh	1,99
Entnahmen > 30 kW (mindestens 2 Monate im Abrechnungsjahr) und 30.000 kWh	0,11
Schwachlast	0,61

8. Entgelte für Sonderleistungen ^d

Sonderleistung	Entgelt in €
Zählerwechsel auf Kundenwunsch	88,50
Sonderablesung auf Kundenwunsch	27,80
Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung) Mittelspannung einschl. Umspannung	294,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) Mittelspannung einschl. Umspannung	233,24
Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung) Niederspannung einschl. Umspannung einschl.	41,33
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) Niederspannung einschl. Umspannung ^g	33,68

 $d\ \textit{Dies sind vom Netzbetreiber angebotene Sonderleistungen}.\ \textit{Die Angaben sind beispielhaft gew\"{a}hlt und dienen als Orientierungshilfe}.$

Stand: 06/2023 4 | 4

e Der Betrag wird auch bei einer erfolglosen Unterbrechung in Rechnung gestellt.

f Die Kosten für die Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung betragen 5,37 € und am Tag der Sperrung 26,04 €. g Die Kosten für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit betragen 67,37 €.

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.

¹ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Aufschlägen.

² Bei unterspannungsseitiger Messung wird ein individueller Verlustaufschlag je 1/4-h-Wert erhoben.